

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Stück, 03.09.1898

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 3. September 1898.) 20. Stück.

Inhalt:

N^o 46. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. August 1898, betreffend Erlassung einer Hafensordnung für Elsfleth.

N^o 46.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erlassung einer Hafensordnung für Elsfleth.

Oldenburg, den 23. August 1898.

Auf Grund des Art. 9, §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden mit Höchster Genehmigung folgende Bestimmungen über die Benutzung der Hafenanstalten in Elsfleth und über die dafür zu entrichtenden Gebühren mit dem Bemerkten erlassen, daß die neuen Bestimmungen am 1. October d. J. in Kraft treten:

§. 1.

Der Elsflether Hafenbezirk erstreckt sich vom sogenannten Timpen bis an das alte Elsflether Sieltief und befaßt:

1. die eigentlichen Hafenanstalten, nämlich:
 - a) die Rajen mit den Lagerplätzen,
 - b) die Liegeplätze an den Dalben,
 - c) den Längspier vor dem Grundstück der Elsflether Heringsfischerei-Gesellschaft,
2. die Elsflether Rhede, nämlich den offenen Strom zwischen dem diesseitigen Hunteufer und dem Elsflether Sande.

§. 2.

Jeder Schiffsführer, der mit seinem Schiffe die Hafenanstalten benutzen will, hat sich an den Hafenmeister behuf Anweisung eines Liegeplatzes zu wenden und demselben dabei die Schiffspapiere vorzulegen, auch den Tiefgang des Schiffs anzuzeigen und jede über das Schiff oder dessen Ladung etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Die über die geschehene Anmeldung vom Hafenmeister zu ertheilende Bescheinigung hat der Schiffsführer sofort dem Erheber des Hafengeldes zuzustellen.

Schleppdampfer, welche nur zum Zwecke des Ein- und Ausbringens von Fahrzeugen in den Hafenbezirk kommen, bedürfen der Anmeldung nicht.

§. 3.

Jeder Schiffsführer muß mit seinem Schiffe den ihm vom Hafenmeister angewiesenen Liegeplatz einnehmen, auch, wenn es erforderlich wird, nach vom Hafenmeister geschehener Aufforderung sein Schiff umlegen oder auch dasselbe, wenn es die Arbeiten an den Hafenanstalten erfordern, auf den Strom legen.

Wird das Umlegen eines Schiffes erforderlich, um einem anderen Schiffe Platz zu machen, so ist die Mannschaft des letzteren verpflichtet, dabei auf Anordnung des Hafenmeisters oder des dazu beauftragten Lootsen Hülfe zu leisten.

Auf den in dem Hafenbezirke liegenden Schiffen darf Feuer nur an genügend sicheren Feuerungsstätten angemacht, Licht nur in sicheren Laternen oder Lampen gebrannt werden. Der Hafenmeister ist ermächtigt und verpflichtet, den Gebrauch von Feuer und Licht zu untersagen, wenn diese Sicherheit fehlt, oder wenn andere Umstände es rechtfertigen.

Schiffe, welche Schießpulver, Petroleum oder ähnliche leicht entzündliche Güter als Ladung führen oder einnehmen sollen, dürfen nicht an der Raje bezw. dem Längspier löschen

oder laden, in dem übrigen Bereiche der Hafenanstalten aber nur unter den in jedem einzelnen Falle vom Hafenmeister zu bestimmenden Sicherheitsmaßregeln.

An hohen Fest- und Feiertagen, oder wenn bei festlichen Gelegenheiten der Hafenmeister eine besondere Aufforderung ergehen läßt, haben sämtliche im Hafenbezirke liegende Schiffe ihre Nationalflagge zu hissen.

§. 4.

Seeschiffe (mit Ausnahme der Küstenschiffe) von 175 und mehr Kubikmetern, welche an die Kaje, die Dalben oder den Längspier legen wollen, müssen sich dazu eines Elsflether Lootsen bedienen.

Für das Anlegen und Verholen der Schiffe begleichen dem Lootsen, der dazu auf Grund vorstehender Bestimmungen oder freiwillig zugezogen ist,

von einem Schiffe unter 200 Kubikmeter . .	1,50 M.,
" " " von 200 bis 300 Kubikmetern	2,25 M.,
" " " von 350 und mehr Kubik-	
metern	3,00 M.

Hat der Lootse aber das Schiff nach Elsfleth gebracht, so muß er dasselbe ohne besondere Vergütung an den angewiesenen Liegeplatz bringen.

Beim Ablegen eines Schiffes ist die Zuziehung eines Lootsen nicht erforderlich.

§. 5.

Beim Anlegen eines Schiffes sind die Anweisungen des Hafenmeisters genau zu befolgen. Beim Anlegen an die Dalben sind die Ketten oder Taue um alle Pfähle derselben zu legen; indessen ist den Rähnen von 40 oder weniger Kubikmetern gestattet, ihre Ketten u. s. w. um nur drei Pfähle eines Dalben zu legen, wenn unter diesen der Mittel-(Königs-)pfahl sich befindet.

Bei entstehendem Sturme müssen von den an den Dalben liegenden Schiffen tüchtige Landfesten oder Anker ausgebracht

werden. Von den Schiffen, welche am Pier liegen, sind, wenn es nöthig befunden wird, ebenfalls Anker auszubringen, auch müssen auf Anordnung des Hafenmeisters zur Sicherheit des Piers die Landungsbrücken abgelegt werden.

Die Führer der am Pier liegenden Fahrzeuge und, soweit nach der Beschaffenheit der Raje angängig, auch die Führer der dort liegenden Schiffe haben für eine sichere und bequeme Verbindung ihrer Schiffe mit dem Pier beziehungsweise dem Lande Sorge zu tragen.

Bei Eintritt der Dunkelheit sind die Zuwegungen zu den Schiffen zu beleuchten.

§. 6.

Wenn durch ein Schiff an den Hafenwerken oder an sonstigem öffentlichen Eigenthume ein Schaden verursacht ist, so ist der Schiffsführer als Vertreter des Schiffes zum Ersatz des angerichteten Schadens verpflichtet, sofern nicht von ihm nachgewiesen werden kann, oder aus den ermittelten Umständen wenigstens die Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Schaden ohne Verschulden der Schiffsbefahrung und der im Dienste des Schiffes beschäftigten Hülfсарbeiter entstanden, auch nicht durch einen schadhafte Zustand des Schiffes, des Tauwerks oder sonstiger Einrichtungen des Schiffes veranlaßt ist.

§. 7.

Für Beschädigungen der Schiffe und Güter im Hafenbezirke, mögen solche durch andere Schiffe oder durch die bei den Schiffen oder beim Löschen und Laden beschäftigten Personen oder durch mangelhafte Beschaffenheit der Hafenwerke und Hafeneinrichtungen oder durch sonstige Umstände verursacht sein, haftet der Oldenburgische Staat nicht.

§. 8.

Das Laden und Löschen von Gütern an der Raje und auf dem Längspier ist nur nach zuvoriger Erlaubniß des Hafenmeisters und nur an der von demselben dazu angewiesenen Stelle gestattet.

§. 9.

Die beim Laden oder Löschen auf die Kaje oder den Pier gelegten Güter jeder Art dürfen dort nicht länger, als es die Umstände durchaus erfordern, liegen bleiben und sind, jedenfalls auf die erste Aufforderung des Hafensmeisters sofort wegzuschaffen oder soweit zurückzubringen, daß dadurch nicht der Verkehr belästigt, oder die Kaje gefährdet wird.

§. 10.

Das Lagern von Gütern auf der Kaje ohne vorherige Erlaubniß des Hafensmeisters ist verboten. Heu, Stroh und dergleichen Gegenstände können daselbst zum Lagern nicht zugelassen werden, und dürfen außerhalb der vorhandenen Landpfähle überall keine Güter gelagert werden.

§. 11.

Erscheint eine Lagerung der Güter an der vom Hafensmeister angewiesenen Stelle nicht länger zulässig, so sind dieselben sofort und spätestens innerhalb 48 Stunden nach desfalls von Seiten des Hafensmeisters geschehener Aufforderung wegzuschaffen.

§. 12.

Sollten Güter länger als 3 Monate auf der Kaje lagern, so ist dazu die Genehmigung des Amtes Elsflöth zu erwirken, welches dabei in jedem einzelnen Falle die näheren Bestimmungen treffen wird.

§. 13.

Eigenmächtig gelagerte oder auf geschehene Aufforderung nicht weggeschaffte Güter werden auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers weggeschafft.

Ist der Eigenthümer der Güter nicht bekannt, so wird damit wie mit herrenlosen Sachen verfahren.

§. 14.

Für Benutzung der Hafenanstalten (§. 1, Ziffer 1) ist ein Hafengeld zu entrichten, welches nach der Dauer der

Benutzung und nach der Größe der Schiffe (§. 15) berechnet wird und für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt beträgt:

1. bei Segelschiffen (Seeschiffen):
 - a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 0,03 *M.*
 - b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen 0,01 *M.*
2. bei Dampfern:
 - a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 0,04 *M.*
 - b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen 0,02 *M.*
3. bei kleinen Seeschiffen, welche zwischen der Weser einerseits und der Elbe, Jade und Ems andererseits verkehren, sowie bei Flußschiffen:
 - a) für die erste Woche 0,02 *M.*
 - b) für jede fernere Woche 0,01 *M.*

Bei der Berechnung der Liegezeit gelten der Tag der Ankunft und der des Abgangs für einen Tag.

§. 15.

Ueber die Größe des Schiffes entscheiden die an Bord desselben befindlichen Schiffspapiere, oder, wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, die Schätzung des Hafenmeisters; jedoch ist der Schiffsführer berechtigt, die Messung des Schiffes durch die Schiffsvermessungsbehörde zu verlangen. Die dadurch veranlaßten Kosten fallen dem Schiffe zur Last.

Die Größe der Schiffe wird nach Kubikmetern berechnet, worunter stets der Netto-Raumgehalt verstanden wird. Bruchtheile eines Kubikmeters werden für voll gerechnet.

§. 16.

Sämmtliche Schiffe können wegen Entrichtung des Hafengeldes einen Jahresakkord eingehen und haben dann das Vier-

fache der für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen bezw. (§. 14, Ziffer 3) für die erste Woche festgesetzten Gebühr im Voraus zu entrichten. Der Jahresakkord gilt für das laufende Kalenderjahr.

Den Schiffen, welche den geschlossenen Hafen und die Hafeneinrichtungen am offenen Strom nach einander benutzen, ist die Eingehung eines ermäßigten Jahresakkords von 16 Pfennigen für das Kubikmeter Netto-Raumgehalt gestattet.

§. 17.

Frei von Hafengeld sind Dielenschiffe und kleine Torfschiffe, ferner solche Flußschiffe, welche die Hafenanstalten nur benutzen, um Güter aus anderen Schiffen zu laden oder denselben zu bringen.

Sodann sind noch befreit:

1. Schiffe, welche im Eigenthume des Reichs oder eines Bundesstaates stehen,
2. Lootsenfahrzeuge, welche nur diesem Zwecke dienen,
3. Schleppdampfschiffe, welche andere Fahrzeuge an- oder abbringen,
4. Flußdampfschiffe, welche zur regelmäßigen Personenfahrt auf der Weser oder auf der Hunte dienen.

§. 18.

Ist das Lagern von Gütern auf der Raje gestattet, und bleiben dieselben länger als 7 Tage liegen, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld zur Hafenkasse zu entrichten. Dasselbe beträgt für je 10 □-Meter des belegten Raumes:

- | | |
|---|---------|
| a) während der ersten vier Wochen, wöchentlich | 0,10 M. |
| b) während der folgenden acht Wochen, wöchentlich | 0,20 M. |
| c) während der folgenden 10 Wochen, wöchentlich | 0,30 M. |
| d) während der ferneren Zeit, wöchentlich | 0,50 M. |

Ein Flächenraum unter 10 □-Meter wird dabei für 10 □-Meter, jede angefangene Woche für voll und der Tag des Anfangs und des Endes der Lagerung zusammen als ein Tag gerechnet.

§. 19.

Wird nach Beginn der Lagerung eine größere Fläche belegt, so ist das Lagergeld für die ganze Fläche nach demselben Satze zu bezahlen, welcher für die zuerst belegte Fläche zu entrichten war, wogegen eine theilweise Räumung nicht berücksichtigt wird.

§. 20.

Etwaige Beschwerden über die Anwendung dieser Anordnungen werden vom Amte Elsfleth unter Vorbehalt der Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, entschieden.

§. 21.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft, und ist außerdem der durch die Uebertretung etwa veranlaßte Schaden zu ersetzen.

§. 22.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departements des Innern, vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Elsfleth und die dafür zu entrichtenden Gebühren, tritt mit dem 1. October d. J. außer Wirksamkeit.

Oldenburg, den 23. August 1898.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

In Vertretung:

Heumann.

Muizenbecher.